

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. ALLGEMEINES

Unsre allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäfte/Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden.

II. ANGEBOTE/VERTRÄGE

1. Unsre Angebote verstehen sich freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Jeder Vertrag kommt erst mit Übersendung unserer endgültigen schriftlichen Auftragsbestätigung im Original zustande, deren Inhalt allein für den Lieferungs- und Leistungsumfang maßgeblich ist. Unsre vorläufige Auftragsbestätigung bindet den Käufer insoweit, als nach ihrem Zugang Streichungen, Sistierungen und Änderungen durch den Käufer nur mehr mit unserer Zustimmung möglich sind. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
3. Die dem Kunden übermittelten Unterlagen wie Abbildungen, Pläne, Kalkulationen, Preislisten, Gewichts- und Maßangaben und dgl. sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden, und bleiben unser Eigentum. Allfällige von uns für den Kunden erstellte Materialpreisermittlungen (EDV-Ausdrucke) oder technische Lösungsvorschläge in Form von Ausführungszeichnungen etc. beruhen ausschließlich auf Angaben und Plänen des Kunden, dienen nur als Richtschnur und begründen keine Haftung unsererseits. Alle diese Unterlagen sind allein vom Kunden auf die technische Durchführbarkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten vom Kunden solche Unterlagen für die eigene Planung, Anbotslegung oder Bestellung bei uns verwendet werden, haftet ausschließlich der Kunde für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ausführlichkeit.

III. PREISE

Maßgebend sind allein die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Wir sind jedoch berechtigt, unsre am Liefertag gültigen, allenfalls höheren Preise zu berechnen, wenn sich seit dem Vertragsabschluß bis zur vereinbarten Lieferung unsere der Kalkulation zugrunde liegenden Faktoren wie Preise der Lieferanten, Lohn- und Materialkosten, Zölle, Wechselkurse oder sonstige Einfuhrspesen und Steuern erhöht haben. Unsre Preise sind grundsätzlich Nettopreise ab unserem Auslieferungslager ohne jede Verpackung und Verladung.

IV. ZAHLUNG/VERRECHNUNG

1. Die Zahlung hat unabhängig von der Übernahme der Ware binnen 14 Tagen ab Datum der Handelsrechnung mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto so zu erfolgen, daß der Rechnungsbetrag spätestens innerhalb dieser Frist unserem Bankkonto zugebucht ist.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Käufer ist weiters verpflichtet, die durch einen Zahlungsverzug anfallenden Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Alle Zahlungen werden zunächst auf Barauslagen und sodann auf Zinsen und schließlich auf Kapital verrechnet.
3. Alle unsere Forderungen werden unabhängig sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziff. V. 5 widerufen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freiändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerthen.
4. Wir sind berechtigt, unsre sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, gegen dessen sämtliche Forderungen, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen, aufzurechnen.
5. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Käufers gegen unsre Kaufpreisforderung, ein Zurückbehaltungsrecht oder die Berechtigung, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten, wird ausgeschlossen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitiger oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlöscht unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen. Ein solcher Forderungsübergang befriert den Käufer nur im Ausmaß des tatsächlichen Zahlungseingangs bei uns von seinen Zahlungspflichtungen uns gegenüber. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsteile.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserer jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziff. IV. 3 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
8. Im Falle des Unterganges oder der Beschädigung unserer Vorbehaltsware wird vom Käufer die Ersatzforderung gegen die Versicherung und/oder den Schädiger bereits jetzt an uns abgetreten.

VI. LIEFERUNGEN, TERMINE, FRISTEN, ÜBERNAHME

1. Unsre Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.
2. Importware steht weiters unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Zulässigkeit des Importes und allfälliger Einfuhrgenehmigungen.

3. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder sonstiger vereinbarter Zahlungsmittel. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist oder zum genannten Lieftermin auf unserem Auslieferungslager zum Versand bereit steht und die Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden abgegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der Käufer zur unverzüglichen Abnahme der Ware verpflichtet. Nach Ablauf von 14 Tagen gilt die Ware als übernommen. Verbindlich zugesagte Lieferfristen und -termine verändern sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns – auch innerhalb eines Verzuges – die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrsperren, Störungen der Betriebe oder des Transports und sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten. Den Eintritt höherer Gewalt werden wir dem Käufer sofort mitteilen. Er kann alsdann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist, die bei Importgeschäften mindestens drei Monate nach Quartalsende betragen muß, liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

5. Geraten wir mit der Lieferung in Verzug, kann der Käufer nach Ablauf einer uns schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen, bei Importgeschäften von mindestens drei Monate, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist.

6. Wir sind zu Teillieferungen und Mehr-/Minderlieferungen in dem handelsüblichen Umfang von +/- 10 % der abgeschlossenen Menge berechtigt.

VII. ANNAHMEVERZUG/RÜCKTRITT

Nimmt der Käufer die vertragsgemäß bereitgestellten bzw. avisierten Waren nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab und ist die Verzögerung nicht durch Vorsatz oder grobes Verschulden unsererseits verursacht, so sind wir berechtigt, entweder Erfüllung oder Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder aber vom Vertrag unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten und Schadensersatz zu begehrn. Wir sind weiters berechtigt, die Ware bei Annahmeverzug auf Kosten und Risiko des Käufers bei einem Spediteur eigener Wahl bis zur Übernahme einzulagern. Im Falle unseres berechtigten Rücktritts können wir eine pauschalierte Abstandsgebühr in Höhe von 25 % des Verkaufspreis verlangen. In jedem Falle kommen dazu Transport-, Montage-, Abmontage- und Rücktransportkosten.

VIII. GEFAHRENÜBERGANG/MÄNGELRÜGE/GEWÄHRLEISTUNG

1. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen auf den Käufer über, sobald die Ware auf unserem Auslieferungslager zum Versand bereitsteht und die Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer abgegangen ist. Versand und Verpackung erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

2. Mängel – auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften – der Ware müssen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt VI.3, bei sonstigem Gewährleistungsausschluß schriftlich gerügt werden; eine (fern-)mündliche Verständigung allein genügt nicht. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Fehlerhafte, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Mißachtung der Einbau- und Bedienungsanleitungen, Überbeanspruchung der Ware durch den Käufer oder natürlicher Verschleiß schließen jede Gewährleistung aus. Ebenso erlischt die Gewährleistung, wenn die Ware von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und an der Ware aufgetretene Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung stehen, sowie wenn die Vorschriften des Vorlieferanten oder Herstellers für die Verwendung oder Behandlung der Ware nicht befolgt wurden. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel und der Identität unserer Ware zu überzeugen oder stellt er uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen die Gewährleistungsansprüche. Das beanstandete Material ist kostenlos zur Verfügung von uns und unserem Vorlieferanten zu halten, um sich von dem Mangel überzeugen zu können.

3. Bei begründeter fristgerechter Mängelrüge sind wir berechtigt, in angemessener Frist die mangelhafte Ware gegen mängelfreie auszutauschen oder den Minderwert zu ersetzen oder das fehlende nachzutragen oder den Mangel zu beheben.

4. Wir leisten für die Eignung der Ware lediglich dahingehend Gewähr, daß die Ware im Sinne der Beschreibungen, Anleitungen und Vorschriften des Vorlieferanten bzw. Erzeugers verwendbar ist. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ware bestimmungsgemäß und entsprechend der mitgeleiteten Anleitung gebraucht und eingebaut wird. Weiters übernimmt er die Verpflichtung, alle Personen, denen er eine Gebrauchnahme der Ware ermöglicht oder die Ware weitergibt oder verkauft, vollständig über die ihm ausgefolgten und ihm zur Kenntnis gebrachten Bedienungsanleitungen, Sicherheitsvorschriften und Warnungen vor Betriebsgefahren zu informieren, und eine solche Verpflichtung an seine Käufer zu überbinden. Für Schäden im Rahmen der Gewährleistung haften wir nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes des Kaufgegenstandes.

5. Sämtliche Mängelansprüche verjähren ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt der Übernahme der Ware. (Punkt VI.3.)

IX. HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Eine Haftung für Folgeschäden und Schadenersatz wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, daß uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Ausdrücklich wird ein Rückgriffs- oder Ersatzanspruch für einen vom Käufer allenfalls geleisteten Schadenersatz uns gegenüber ausgeschlossen. Für Nebenleistungen, die wir gefälligkeitshalber ohne gesonderte Honorierung erbringen, schließen wir in jedem Falle die Haftung aus.

2. Sämtliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind der Höhe nach mit maximal 2 % der Vertragssumme begrenzt und verjähren spätestens ein Jahr nach Vertragsabschluß, es sei denn, daß die gesetzlichen Verjährungsfristen kürzer sind.

X. ERFÜLLUNGSPORT/GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT/DATENSCHUTZ

Als Erfüllungsort wird unser Firmensitz Seekirchen vereinbart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Salzburg-Stadt oder der Sitz des Käufers. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt österreichisches Recht unter Ausschluß von Kollisionsnormen und dem UN-Kaufrecht. Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Name, Anschrift, Lieferprodukte, Liefermenge, Preise, Zahlungen, Stornierungen etc.) in einer automatischen Datei erfasst und gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis.

XI. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Im Falle der Unwirksamkeit einer dieser Bestimmungen sind wir berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.